

und gewissenhaft erfüllen können. Das gilt schon für die Routinepflichten. Wer im englischen Gesellschafts- und Bilanzrecht nicht sattelfest ist, sollte auch als deutscher Berater auf seine eigene Haftung achten. Englische Rechtsbegriffe sind fast nie völlig identisch mit ihren deutschen Entsprechungen, weil sie in einem anderen Rechtskreis eingebettet sind. Spätestens wenn es komplizierter wird, ist teure Beratung aus Großbritannien unvermeidbar.

### Mehr Freiheiten oder mehr Risiken?

Vielfach scheint Gründer das fehlende Mindestkapital der Limited anzuziehen. Wer dann zusätzliches Kapital einlegt, handelt seriös und schafft seinem Unternehmen eine Grundlage, auch für Kredite. Die Limited bindet aber dieses Kapital, sie darf nur realisierte Gewinne ausschütten, also nicht wie die GmbH Rücklagen auskehren. Das macht eher unflexibel. Wer dagegen meint, mit dem berühmten einen Pfund seine Haftungsbeschränkung zu sichern, verkennt das englische Haftungsrecht. Werden in der Krise Gläubigerinteressen missachtet oder liegt gar betrügerisches Geschäftsgebaren vor („fraudulent oder wrongful trading“), kommt es zur Haftung der Geschäftsführer. Nationale Gerichte wenden zusätzlich auch deutsches Deliktsrecht sowie die Haftung wegen Konkursverschleppung an. Für das Insolvenzverfahren „deutscher“ Limiteds sind sie ohnehin zuständig. Die risikofreie Haftungsbeschränkung ohne Kapitaleinsatz gibt es also auch hier nicht. Nur wer sich strikt an das Recht hält, erreicht mit der Limited auf Dauer Haftungsbeschränkung.

### Fazit

Der Einsatz der Limited in Deutschland ist mit Risiken und vor allem zusätzlichen Kosten verbunden. Ihr Kreditruf ist angeschlagen. Der Trend zur Limited ist stark rückläufig. Mit dem MoMiG wird die GmbH noch schneller gründbar, und kleinen Dienstleistern wird mit dem gesenkten Mindestkapital der Zugang zur Haftungsbeschränkung erleichtert. Die GmbH muss dann auch den grenzüberschreitenden Wettbewerb mit der Limited keineswegs mehr fürchten. Eine „deutsche Limited“ in Form der mindestkapitallosen Unternehmungsgesellschaft wird zu frühsterbenden „Hazard“-Gründungen à la Limited führen und uns deshalb hoffentlich erspart bleiben. Ihre rechtsformpolitische Notwendigkeit ist mehr als zweifelhaft, und die fast einhellige Kritik an ihrer Ausgestaltung zeigt weitere Zweifelsfragen auf. Der modernisierten „klassischen“ GmbH wird die Beratungspraxis deshalb eindeutig den Vorzug vor ihren zweifelhaften Alternativen geben. ●



Die Limited & Co. KG

# Alternative mit Vorteilen

Von Dr. Stephan Knabe

Nach der Harmonisierung des Europäischen Rechts können deutsche Unternehmen nun eine ausgesprochen attraktive Rechtsform wählen.

**DIE ENGLISCHE PRIVATE limited company by shares (Limited)** wird gerne als Fremdkörper im deutschen Gesellschaftsrecht oder Billig-Variante der GmbH bezeichnet. Die nunmehr vierjährige Erfahrung beweist, dass sich die Limited in der Realität gut in das deut-

sche Rechts- und Steuersystem einfügt. Und die auffälligen Parallelen im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) zur erprobten Praxis der Limited zeigen, dass diese Rechtsform als ausländische Kon-



### Dr. Stephan Knabe

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer *Dr. Stephan Knabe*, Potsdam, ist Lehrbeauftragter an der Universität Riga für internationales Rechnungswesen und internationales Steuerrecht.

kurrenz ernst genommen wird und sich hierzulande etabliert hat.

#### Verbreitung

2006 existierten in Deutschland bereits 30.000 Limiteds. Handelsunternehmen führen dabei die Statistik mit 21 Prozent an, gefolgt von Firmen der Technologie/Telekommunikations-Branche und Consulting-Agenturen mit jeweils 13 Prozent Marktanteil. Danach folgen Dienstleistungsbetriebe (10 Prozent), die Finanz- und Immobilienbranche (7 Prozent) sowie Firmen aus den Bereichen Medien und Marketing (6,5 Prozent). Die meisten Limiteds gibt es in Nordrhein-Westfalen (22 Prozent), gefolgt von Bayern (17 Prozent) und Hessen (15 Prozent). Zwar sind alle Bundesländer vertreten, insgesamt aber ist ein deutliches Gefälle in Richtung der neuen Bundesländer festzustellen. Der Limited-Gründer ist im Durchschnitt zwischen 30 und 40 Jahre alt (35 Prozent), dicht gefolgt von den 40- bis 50-Jährigen (30 Prozent). Der Trend zur Limited ist ungebrochen.

#### Gründung und Anmeldung

Jedes Unternehmen, das in Deutschland ein Gewerbe betreiben will, muss bestimmte Anmeldevorgänge vollziehen, damit es legal tätig sein kann. Informationen, nach denen diese Regelungen bei Limiteds nicht greifen, sind unzutreffend und unseriös. Für die Gründung der Limited in England ist keine notarielle Beurkundung erforderlich. Die Antragsstellung erfolgt per Formular. Daraufhin prüft das englische Handelsregister die Firmierung. Nach der Registereintragung kann die Anmeldung der Limited in Deutschland erfolgen. Jedes Gewerbe, egal welcher Rechtsform, ist beim zuständigen deutschen Gewerbeamt anzumelden. Dazu wird eine beglaubigte Bescheinigung des englischen Handelsregisters benötigt, ebenso eine beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrags sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags mit notarieller Beglaubigung. Da praktisch jede von Deutschland aus gegründete Limited auch in der

Bundesrepublik aktiv ist, empfehle ich stets, auch im deutschen Handelsregister eine Niederlassung anzumelden. Nur so kann die Gleichstellung mit der GmbH im Geschäftsleben erreicht werden. Darüber hinaus ist je nach Tätigkeit eine Anmeldung bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder der Arbeitsagentur erforderlich. Schlussendlich ist die Limited beim Finanzamt anzumelden. Es erfährt von der Existenz der Gesellschaft zwar durch das Gewerbeamt, häufig aber ist der Gründer interessiert, sich selbst anzumelden, beispielsweise um eine Steuernummer, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine Vorsteuererstattung zu erhalten. Eine Besonderheit ist, dass für die Limited

zunächst immer zwei Finanzämter zuständig sind: das Betriebsstättenfinanzamt für die Ertragsteuern und das Finanzamt Hannover-Nord für die Umsatzsteuer. Über eine Zuständigkeitsvereinbarung, die ich regelmäßig empfehle, kann die alleinige Zuständigkeit dem Betriebsstättenfinanzamt übertragen werden.

#### Struktur und organisatorische Pflichten

Die Limited ähnelt der deutschen GmbH, hat aber auch Elemente einer Aktiengesellschaft (AG). Sie ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft. Ihre Organe sind der/die „shareholder“ (Gesellschafter), der „company secretary“ (Schriftführer) und der „director“ (Geschäftsführer). Grundsätzlich hat jede Limited auch einen „auditor“ (Wirtschaftsprüfer) zu bestimmen. Bei den in Deutschland eher üblichen „kleinen“ Limiteds [Umsatz kleiner 5,6 Millionen englische Pfund (GBP), Bilanzsumme kleiner 2,8 Millionen GBP] kann aber darauf verzichtet werden. Jährlich sind dem englischen Handelsregister „accounts“ (Jahresabschluss) und „annual return“ (Geschäftsbericht) vorzulegen. Diese Verpflichtung wird vom englischen Handelsregister wesentlich ernster genommen als in Deutschland. Die Nicht-

**„Die Limited ist eine echte Alternative zur GmbH, nicht nur für Existenzgründer, sondern auch bestehende Unternehmen, weil sie zahlreiche Vorteile gegenüber der deutschen Rechtsform hat.“**



erfüllung kann nach Mahnung und Festsetzung eines Ordnungsgelds zur Löschung der Gesellschaft führen. Eine professionelle Beratung vorausgesetzt, ist es aber überhaupt kein Problem, die vom englischen Recht auferlegten Pflichten umfassend und gewissenhaft zu erfüllen.

### Vorteile gegenüber der GmbH

Die Limited ist eine echte Alternative zur GmbH, nicht nur für Existenzgründer, sondern auch bestehende Unternehmen, weil sie zahlreiche Vorteile gegenüber der deutschen Rechtsform hat. So muss nach dem englischen „companies act“ bei Gründung der Limited kein Mindeststammkapital eingezahlt werden. Die Gründung selbst ist innerhalb weniger Tage möglich, teilweise in 24 Stunden. Die Gründungskosten sind nicht so hoch, wie die Kritiker meinen und liegen mit entsprechenden Beglaubigungen und Übersetzungen unter denen der GmbH, da eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags entfällt. Spätere Satzungsänderungen sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen können ohne Notar vollzogen werden. Daher sind auch die laufenden Gebühren für das „registered office“ in der Regel geringer als die Folgekosten einer GmbH.

### „Steuersparmodell“

Gelegentlich wird behauptet, die Limited zahle weniger Steuern als die GmbH. Solange beide Rechtsformen nur in Deutschland tätig werden, gilt das deutsche Körperschaftssteuergesetz, nach dem sich keine Unterschiede ergeben. Deutsche Limiteds, die auch in Großbritannien eine Betriebsstätte haben, können mit dort erzielten Gewinnen in den Genuss von Freibeträgen und niedrigen Steuersätzen kommen. So sind die ersten 10.000 GBP Gewinn steuerfrei. Der Steuersatz steigt dann von knapp 12 Prozent bis auf 19 Prozent. Zwischen 50.001 und 300.000 GBP Gewinn beträgt er konstant 19 Prozent, um dann bis auf maximal 30 Prozent zu steigen (ab 1,5 Mio. GBP). Verglichen mit der gegenwärtigen Steuerlast in Deutschland – rund 40 Prozent für Körperschafts- und Gewerbesteuer – ist dies sehr gering. Dieser Vorteil reduziert sich mit der Unternehmensteuerreform 2008. Bedenkt man die administrativen Kosten der englischen Niederlassung, wird das „Auswandern“ aus rein steuerlichen Gründen weniger sinnvoll.

### Englische Betriebsstätte

Dennoch kann es gute Gründe für eine Niederlassung in Großbritannien geben.

Wenn beispielsweise internationale Märkte außerhalb des deutschsprachigen Raums erschlossen werden sollen, ist eine Limited mit Sitz in Großbritannien dem potenziellen Geschäftspartner häufig geläufiger und damit vertrauenswürdiger als eine GmbH mit Sitz in Deutschland.

### Befreiung von der Rentenversicherungsspflicht

Die meisten deutschen Handwerker waren in der Vergangenheit gezwungen, als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

jeder sein, der auch Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) sein kann. Und nach geltendem Recht ist dies jede natürliche und juristische Person.

### Vorteile der Limited & Co. KG

Für eine Limited & Co. KG spricht, dass Verluste grundsätzlich mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Auch sind Kapitalentnahmen ohne vorherige schriftliche Festlegung nicht automatisch verdeckte Gewinnausschüttungen. Darüber hinaus wird bei Einlage privater Immobilien in das Betriebsver-

**„Ein wesentlicher Vorteil der Limited & Co. KG liegt in der Flexibilität des Rechts deutscher Personengesellschaften. Zugleich genießt man die Sicherheit ausgefeilter Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG, die voll anwendbar ist.“**

(GbR) zu firmieren, da sie sich die Gründung einer GmbH nicht leisten konnten. Mit der Folge, dass sie als Personengesellschaft insgesamt 18 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen mussten, um einen Anspruch auf Rente zu bekommen. Wäre ihr Unternehmen eine GmbH gewesen, wären sie von dieser Regelung befreit gewesen. Mit der Limited gibt es jetzt eine kostengünstige Alternative. Denn „Betriebsleiter juristischer Personen“ werden von der Rentenversicherung der Handwerker nicht erfasst. Aufgrund anderer Regelungen ist jedoch zu beachten, dass die Limited – wie die GmbH auch – nicht nur einen Auftraggeber haben darf. Sinnvoll in diesem Zusammenhang ist, die eingesparten Zwangsbeiträge in eine rentable und steuergünstige betriebliche Altersvorsorge zu investieren.

### Limited & Co. KG

Bietet schon die Limited Vorteile gegenüber einer GmbH oder GbR, so trifft dies erst recht auf die Limited & Co. KG zu. Dabei handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), bei der eine Limited Komplementärin ist. Seit August 2005 sind auch die letzten Zweifel an der Eintragungsfähigkeit einer Limited & Co. KG ins deutsche Handelsregister beseitigt. Das Landgericht Bielefeld hat diese Form der Personengesellschaft anerkannt. Nach der Entscheidung des Gerichts kann Komplementär einer KG

mögen einer Ein-Mann-Limited & Co. KG zur Verbesserung der Eigenkapitalquote keine Grunderwerbsteuer fällig. Ein wesentlicher Vorteil liegt in der Flexibilität des Rechts deutscher Personengesellschaften. Zugleich genießt man die Sicherheit ausgefeilter Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG, die voll anwendbar ist. Insbesondere wegen der Möglichkeit der Verlustverrechnung ist sie erste Wahl bei der Ansammlung von Eigenkapital. Wächst die Limited & Co. KG dabei mit, kann sie bei Bedarf in nahezu jede andere deutsche Rechtsform umgewandelt werden, beispielsweise auch in eine AG.

### Fazit

Die Limited & Co. KG ist eine interessante Gestaltungsvariante auf dem Gebiet der Rechtsformen. Als „deutsche“ Personengesellschaft ist sie rechtssicher und zugleich vollständig haftungsbeschränkt. Diese innovative Kombination aus deutscher KG und britischer Limited eignet sich sowohl für Existenzgründer als auch für Erweiterungen oder Umwandlungen bestehender Unternehmen. Weitere Anwendungsgebiete sind die Unternehmensnachfolge sowie Projekt- und Publikumsgesellschaften (Fonds). Bekannte Unternehmen, die als Limited & Co. KG firmieren, sind beispielsweise Rolls-Royce Deutschland oder die vor allem in Süddeutschland tätige Drogerienmarkt-Kette Müller. ●